

Konzept zur Durchführung von

Anliegerinformationen nach § 8a KAG NRW

während pandemischer Lage

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung am 30.06.2021



- Ausgangsnorm § 8a Abs. 3 KAG NRW:
 - (3) ¹Soweit im Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen enthalten sind, ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband verpflichtet, frühzeitig eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer (verbindliche Anliegerversammlung) durchzuführen. 2Ihnen sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. 3Sofern sich die Straßenausbaumaßnahme konkretisiert, sind zusätzlich Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand in der verbindlichen Anliegerversammlung mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu erörtern. ...



- § 8a Abs. 3 KAG NRW
 - (3) ... ⁴Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung ist die Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu informieren.
 - Ausnahme § 8a Abs. 4 Satz 1 KAG NRW:
 - (4) ¹Ausnahmsweise kann von der Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung nach Absatz 3 abgesehen werden, wenn es sich um eine nur geringfügige Straßenausbaumaßnahme handelt. ...



Grundaussage:

ohne Anliegerversammlung

 \downarrow

kein Ausbaubeschluss

 \downarrow

keine rechtssichere Beitragserhebung



keine Förderung



Problem:

Die Vorschrift des § 8a Abs. 3 KAG NRW bindet die Verwaltung in ihrem Handeln.

Da sie in Zeiten beraten und beschlossen wurde, in denen die derzeitige pandemische Lage undenkbar erschien, zeigt sie keine Alternativen zur Präsenzveranstaltung auf, um eine rechtssichere Information der Betroffenen zu erreichen.

Aber:

Nachweispflicht der Kommune über die Durchführung als Grundlage zur Beitragserhebung und möglicher Förderung nach § 8a KAG NRW



- Der NWStGB empfiehlt nach Abstimmung mit dem MHKBG NRW der Stadt Gummersbach das Vorgehen in einem mehrstufigen Verfahren (auf digitaler und schriftlich-analoger Ebene):
 - 1. Anschreiben aller Beitragspflichtigen (Infobrief),
 - 2. Online-Information auf der Homepage sowie
 - 3. Aushang des Ausbauprogramms
- Ziel dieser Informationsweise:
 - der unbedingte und nachweisliche Versuch, alle betroffenen Anlieger zu erreichen



Lösung:

- (Vor-)Information des Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung über die jeweilige beitragspflichtige Maßnahme nach dem Straßen- und Wegekonzept der Stadt Gummersbach
- Unmittelbar anschließend Versand eines Infobriefes zu der entsprechenden Maßnahme an die Betroffenen (allgemeine und maßnahmenbezogene Informationen, Ansprechpartner usw.)



Lösung:

- 3. Zeitgleich Information auf der Homepage unter der Rubrik "Straßen- und Wegekonzept" durch einen Link zu den entsprechenden Maßnahmen mit
 - der aktuellen Ausbauplanung, ggf. auch Alternativen
 - Präsentationen bzw. Erklärvideos zur Straßen- und Kanalplanung und
 - den beitragsrechtlichen Rahmenbedingungen.
- 4. Verbindung mit einer "Eingabemaske", wo der Betroffene sein(e) Anliegen bzw. Eingabe direkt formulieren kann



Lösung:

- 5. Zusätzlich Aushang der Ausbauplanungen für einen zeitlich begrenzten Rahmen sichtbar im Foyer/Erdgeschoss
- Bericht über das Ergebnis der Anliegerinformation im Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
- 7. Fassung des Ausbaubeschlusses gem. § 8a Abs. 3 Satz KAG NRW durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung



Vorteile:

- Der zuständige Fachausschuss kennt die aktuellen Ausbaunotwendigkeiten.
- Zeitgleich erfolgt die Bürgerinformation analog und digital.
- Die Bürger können sich zusätzlich online "Hand-in-Hand" zu allen fachbereichsübergreifenden Themen einer solchen Maßnahme informieren.
- Zu gegebener Zeit ist maßnahmenbezogen zu entscheiden, ob zusätzlich eine (weitere) Anliegerversammlung stattfinden soll.
 - Dies kann je nach Infektionsgeschehen in Form einer Präsenzveranstaltung oder eines Onlinemeetings erfolgen.